

**1186 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

## Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (1128 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz geändert wird (Präferenzzollgesetznovelle 1974)**

Ziel des Präferenzzollgesetzes 1972 war es, durch einen präferenziellen Abbau der Zölle für Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, die Exporterlöse dieser Länder zu erhöhen und dadurch ihre Industrialisierung zu fördern.

Mit der Präferenzzollgesetznovelle 1973 wurden bereits gewisse Maßnahmen zur materiellen Verbesserung der den Entwicklungsländern gegenüber vorgesehenen Zollpräferenzen getroffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher als weitere Etappe eine Zollsenkung auf die Hälfte der Ausgangszollsätze für die meisten industriell-gewerblichen Waren, die schon bisher vom Präferenzzollgesetz erfaßt waren, vor. Eine Ausnahme hievon bildet der Textilsektor. Für die hievon betroffenen Waren soll die Zollsenkung lediglich im Ausmaß von 35% der Ausgangs-

zollsätze vorgenommen werden. Was die Waren des landwirtschaftlichen Sektors anlangt, so werden für bestimmte Waren die Vorzugszollsätze weiter abgesenkt bzw. weitere Waren von Exportinteresse für Entwicklungsländer in den Kreis der begünstigten Waren neu aufgenommen.

Der Zollausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. Mai 1974 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Heinz, Dr. Schmidt und Marwan-Schlösser beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung einstimmig angenommen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlagen (1128 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. Mai 1974

Hietl  
Berichterstatter

Ing. Karl Hofstetter  
Obmann

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1128 der Beilagen

Art. II Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“